

amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht
Geschäfts-Nr. 082 K 027/23

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

40227 Düsseldorf, 25. April 2024
Werdener Straße 1
Tel.: 02 11/83 06 – 53360

Teilungsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, den 27.06.2024, 9 Uhr 30

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Düsseldorf

40227 Düsseldorf, Werdener Straße 1, 1. Obergeschoss, Saal 1.102

das im

Grundbuch von Grafenberg Blatt 952

eingetragene Grundstück versteigert werden.

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

**Gemarkung Grafenberg, Flur 2, Flurstück 132, Gebäude- und Freifläche,
Geibelstraße 34, Größe 450 m²**

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am **29.08.2023** eingetragen worden.

Der **Verkehrswert** wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1.195.000,00 EUR.

Im Internet (www.zvg-portal.de) und in der Tagespresse wird das Versteigerungsobjekt laut Gutachten wie folgt beschrieben:

Vollunterkellertes einseitig angebautes 3geschossiges Wohnhaus mit insgesamt 4 Wohneinheiten mit rd. 414 m² Wohnfläche, 1-2 Gewerbeeinheiten im Untergeschoss mit rd. 104 m² Wohnfläche, einem ohne Baugenehmigung wohnraummäßig ausgebautem Spitzboden und einer unterkellerten eingeschossigen Garage in Düsseldorf-Grafenberg, Geibelstraße 34, Baujahr 1957 mit späteren Teilmodernisierungen, Grundstücksgröße 450 m².

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die/der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Sie/Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin/der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die/Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, dass der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.